



Gemeinde
Seedorf

**VERORDNUNG
über die
Amtsentschädigungen,
Sitzungsgelder und
Spesenvergütungen (AEV)**

(vom 25. Mai 2023)

VERORDNUNG

über die AmtsentSchädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (AEV)

(vom 25. Mai 2023)

Die Gemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 5 Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)¹ und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²

beschliesst:

1. Kapitel: ZWECK

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Personen, die in einer Behörde, in einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

2. Kapitel: AMTSENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel 2 AmtsentSchädigung Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident/in	Fr. 8'000.00
b) Vizepräsident/in	Fr. 3'500.00
c) Verwalter/in	Fr. 3'000.00
d) Sozialvorsteher/in	Fr. 3'000.00
e) Mitglieder	Fr. 3'000.00

Artikel 3 AmtsentSchädigung Gemeindeweibel

Der Gemeindeweibel bzw. die Frau Gemeindeweibel erhält folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Gemeindeweibel	Fr. 700.00
-------------------	------------

Artikel 4 AmtsentSchädigung Primarschulrat

Die Mitglieder des Primarschulrats erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident/in	Fr. 2'500.00
b) Vizepräsident/in	Fr. 600.00
c) Verwalter/in	Fr. 1'200.00
d) Mitglieder	Fr. 500.00

Artikel 5 AmtsentSchädigung Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident/in	Fr. 2'000.00
b) Mitglieder	Fr. 500.00

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)

² KV; RB 1.1101

Artikel 6 Amtsentuschädigung Wasserversorgungskommission

Die Mitglieder der Wasserversorgungskommission erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

- a) Präsident/in Fr. 2'000.00
- b) Mitglieder Fr. 500.00

Artikel 7 Amtsentuschädigung Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

- a) Präsident/in Fr. 500.00
- b) Mitglieder Fr. 300.00

Artikel 8 Amtsentuschädigung Gemeindeführungsstab

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

- a) Stabschef/in Fr. 500.00
- b) Mitglieder Fr. 300.00

Artikel 9 Jahresentschädigung nicht ständige Kommissionen

¹ Die Festlegung von Entschädigungen für Präsidien und Mitglieder nicht ständiger Kommissionen, welche vorübergehend eine arbeitsreiche Aufgabe zu erfüllen haben, unterliegt der Kompetenz des Gemeinderats. Die Entschädigungen werden jeweils bei Einsetzung der Kommissionen festgelegt.

² Die Entschädigungen sind nach Zeitaufwand zu berechnen. Je Funktionär bzw. Funktionärin darf eine Jahresentschädigung von höchstens Fr. 1'500.00 ausgerichtet werden.

3. Kapitel: **SITZUNGS- UND TAGGELDER**

Artikel 10 Sitzungs- und Taggelder

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre bzw. Funktionärinnen haben, neben den Amtsentuschädigungen, Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder.

² Die Sitzungs- und Taggelder werden wie folgt festgelegt:

- a) Tagesentschädigung ab 6 Std. Fr. 160.00
- b) Halbtagesentschädigung ab 3.5 Std. Fr. 80.00
- c) Ordentliche Rats- und Kommissionssitzungen, pauschal Fr. 50.00
- d) Delegationen, pauschal Fr. 40.00
- e) Sitzungen / Begehungen ab 1/2 Std. bis 3.5 Std. Fr. 40.00
- f) Urnenwache, Stimmzählen pro Abstimmung pauschal Fr. 60.00

³ Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungs- und Taggeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand;

b) Grundsätzlich alle Verrichtungen von mehr als einer halben Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand. Diese Regelung gilt auch für genehmigte Weiterbildungen;

c) Delegationen bei Vereinsnälässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen.

⁴ Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Rats- und Kommissionstätigkeit gehören;

b) Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

4. Kapitel: **SPESENVERGÜTUNGEN**

Artikel 11 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre bzw. Funktionärinnen haben für Amtsverrichtungen ausserhalb der Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Für jede Hauptmahlzeit | Fr. 25.00 |
| b) Für Übernachtung und Frühstück die effektiven Kosten, jedoch maximal | Fr.150.00 |

² Der Anspruch auf eine der vorstehenden Vergütungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind. Die Spesen für Verpflegung und Übernachtung sind mit Belegen auszuweisen.

Artikel 12 Reisespesen

¹ Für Fahrten im Rahmen amtlicher Verrichtungen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

² Grundsätzlich besteht Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett 2. Klasse.

³ Für Fahrten mit Privatfahrzeugen besteht Anspruch auf folgende Vergütungen:

- | | |
|--|----------|
| a) Mit Personenwagen pro effektiv gefahrenen Kilometer | Fr. 0.70 |
| b) Mit Motorrädern | Fr. 0.35 |
| c) Parkgebühren nach Aufwand | |

⁴ Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke an den auswärtigen Ort. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes besteht kein Anspruch auf eine Kilometerentschädigung.

⁵ Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.

Artikel 13 IT- und Telefonspesen

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre bzw. Funktionärinnen, welche für Amtsverrichtungen ihre private IT oder Telefonie benutzen, haben keinen Anspruch auf eine separate Spesenvergütung hierfür. Diese Aufwendungen gelten mit der pauschalen Amtsentschädigung als abgegolten.

5. Kapitel: **ENTSCHÄDIGUNG VON VERWALTUNGRATS-,
STIFTUNGRATS- ODER VORSTANDSMANDATEN**

Artikel 14 Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- oder Vorstandshonorare

¹ Grundentschädigungen sowie Sitzungsgelder für die Ausübung von Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- oder Vorstandsmandaten, welche Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen von Amtes wegen ausüben, fliessen in die Gemeindekasse.

² Die Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen haben Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld gemäss Artikel 10 dieser Verordnung sowie einer vom Gemeinderat festgesetzten Grundentschädigung von:

- a) max. Fr. 1'000 für das Präsidium
- b) max. Fr. 500 als Mitglied

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 15 Abrechnungen und Auszahlungen

¹ Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel jährlich abgerechnet und ausbezahlt.

² Die Rapporte sind von den jeweiligen Verwaltern bzw. Verwalterinnen oder Präsidenten bzw. Präsidentinnen zu visieren.

Artikel 16 Sozialabzüge

Die Sozialabzüge werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Abzug gebracht.

Artikel 17 Steuerpflicht

Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder sind gemäss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen steuerpflichtig.

Artikel 18 Inkrafttreten und Genehmigung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung vom 8. November 2012.

² Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Seedorf vom 25. Mai 2023.

Im Namen der Gemeindeversammlung Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann
Gemeindegeschreiber: Stefan Furrer